

## **Rechtsverordnung**

### **des Marktes Weisendorf über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlaß des Kirchweihsonntags und des Marktsonntags**

Rechtsgrundlagen: § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 i.V.m.  
§ 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASIV)

|            | Fassung vom: | Veröffentlichung am: | Wirksamkeit ab: |
|------------|--------------|----------------------|-----------------|
| Neufassung | 06.05.1997   | 25.06.1997           | 26.06.1997      |
|            |              |                      |                 |

**Rechtsverordnung**

**des Marktes Weisendorf über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen  
aus Anlaß des Kirchweihsonntags und des Marktsonntags**

Der Markt Weisendorf erläßt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBI I S. 875, in der gültigen Fassung) i.V.m. § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASIV) vom 02. August 1994 (GVBl S. 781, BayRS 805-2-A) folgende

**Rechtsverordnung:**

§ 1

Aus Anlaß der Abhaltung des Kirchweihsonntags und des Marktsonntags jeweils im Gemeindeteil Weisendorf dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet an diesen beiden Sonntagen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 24 Ladenschlußgesetz (LadSchlG) dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26.06.1997 in Kraft.

**Außerdem werden folgende Hinweise veröffentlicht:**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Verkaufsstellen, die von der Freigabe der oben genannten Öffnungszeit Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).